OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603210/7/SCH/KA

Datum:
Linz, 3. Februar 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn U B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.7.2019, GZ: VerkR96-1139-2019, wegen einer Übertretung des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 30.1.2020,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 16 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Straferkenntnis vom 12.7.2019, GZ: VerkR96-1139-2019, über Herrn U B wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.01.2019 wurden Sie als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen 2 Wochen am Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 19.10.2018 gegen 11:36 Uhr in Gmunden auf der S Richtung stadtauswärts gelenkt hat.
Sie haben zu verantworten, dass diese Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Gmunden innerhalb der vorgegebenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilt und auch keine andere Person benannt würde, der diese Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 103 Abs. 2 iVm. 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
80,00 Euro	51 Stunden	§ 123 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 30.1.2020 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Laut Aktenlage ist von der belangten Behörde mit Schreiben vom 12.1.2019 an den Bf als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zur Lenkerbekanntgabe, bezogen auf einen im Schreiben angeführten Zeitpunkt, ergangen. Nach einem vergeblichen Zustellversuch am 15.1.2019 wurde diese Briefsendung dann am 16.1.2019 bei der Postfiliale 4810 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten. Der Bf hat dieses

Schriftstück allerdings nicht behoben, sodass es wieder an die Behörde retourniert wurde.

Ein Zustellmangel wurde zu keinem Zeitpunkt behauptet bzw ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Insbesondere wurde keine Ortsabwesendheit vorgebracht. Sohin kann von einer ordnungsgemäßen Zustellung der Lenkeranfrage per 16.1.2019 ausgegangen werden.

Unstrittig ist, dass der Bf die gewünschte Auskunft nicht erteilt hat. Der Bf vermeint allerdings, dass er keine Auskunft hätte erteilen müssen. Anlässlich der Verhandlung am 30.1.2020 hat er hiezu Folgendes ausgeführt:

„Es gibt kein Beweismittel seitens der Bezirkshauptmannschaft, dass das Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt überhaupt dort gewesen ist. Solange ich nicht weiß, dass das Fahrzeug tatsächlich dort war, sehe ich auch nicht ein, irgendjemanden zu benennen.

Solange, wie schon gesagt kein Beweismittel vorliegt, dass das Fahrzeug tatsächlich an den jeweiligen Örtlichkeiten war, sehe ich auch keinen Grund, Auskünfte zu erteilen.
Ich bin der Meinung, dass man behördliche Anfragen nach einem Lenker gar nicht beantworten braucht. Die Lenkererhebung ist eine Selbstbeschuldigung. Ich bin nicht verpflichtet, mich selbst oder andere Leute zu beschuldigen.

Wir stehen hier am Anfang des Verfahrens, noch lange nicht am Ende.

Es wird nicht bestritten, dass es Anfragen der Behörde nach einem Lenker zu einem bestimmten Zeitpunkt gegeben hat, diese wurden nicht beantwortet. Diese beiden Fakten sind unstrittig."

4. Die Rechts- und Judikaturlage zu § 103 Abs. 2 KFG 1967 stellt sich wie folgt dar:

Gemäß dieser Bestimmung kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat oder eine nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Die Anordnung, dass Rechte auf Auskunftsverweigerung zurücktreten, steht in Verfassungsrang. Damit ist die Verpflichtung zur Lenkerauskunft

verfassungsrechtlich gedeckt (VfGH 29.9.1988, G 72/88 ua). Diese Bestimmung ist auch unionsrechtlich unbedenklich, sie steht also Art. 6 EMRK nicht entgegen (VwGH 6.11.2015, Ra 2015/02/193 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Dies bedeutet, dass entgegen der Ansicht des Bf kein Auskunftsverweigerungsrecht eingewendet werden kann.

5. Im vorliegenden Fall war Grund für die behördliche Anfrage eine Anzeige wegen eines mit dem Fahrzeug des Bf begangenen Verkehrsdeliktes. Es war eine Geschwindigkeitsmessung mittels stationärem Lasermessgerät erfolgt, wobei in solchen Fällen naturgemäß der Lenker nicht angehalten und seine Identität ermittelt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 VStG sind Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen. Dies bedeutet, dass die belangte Behörde gehalten war, entsprechende Veranlassungen zu treffen, vorliegend wurde vorerst eine Anonymverfügung abgefertigt, nachdem der entsprechende Betrag nicht eingezahlt worden war, erfolgte die Lenkeranfrage. In einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterteilung der gewünschten Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist die Beweislage von der Behörde nicht so weit zu hinterfragen, dass der Inhalt der Anzeige detailliert zu prüfen wäre. Vielmehr kann diese von deren Richtigkeit ausgehen. Dann erfolgt die entsprechende Anfrage, die vom Zulassungsbesitzer zu beantworten ist. Erst in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit dem „Grunddelikt“ können Einwendungen in diese oder jene Richtung erfolgen.

Zusammenfassend ergibt sich also unzweifelhaft, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat.

6. Zur Strafbemessung:

Die Bestimmung des § 103 Abs. KFG 1967 dient dem Rechtsgut Verkehrssicherheit. Bei Übertretungen im Straßenverkehr kann nicht immer der Lenker vor Ort gleich ermittelt und beanstandet werden. Insbesondere bei Geschwindigkeitsmessungen mittels stationärem Messgerät, wie vorliegend, aber auch bei Halte- und Parkdelikten, ist eine Ermittlung des Lenkers nicht sogleich möglich. Zumal naturgemäß auch solche Delikte geahndet werden müssen, steht der Behörde das Rechtsinstitut des Auskunftsbegehrens zur Verfügung.

Die Blankettstrafnorm des § 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht für Übertretungen dieses Gesetzes Geldstrafen bis zu 5.000 Euro vor. Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro bewegt sich also im absolut untersten Bereich des Strafrahmens. Die unzweifelhaft bestehende Notwendigkeit zur Täterausforschung, der hier vom Bf entgegengewirkt wurde, rechtfertigt die

Geldstrafe in der vorliegenden Höhe. Sie entspricht auch general- und spezialpräventiven Aspekten. Der Bf scheint wegen zweier Verkehrsdelikte zudem verwaltungsstrafrechtlich vorgemerkt auf.

Auf seine persönlichen Verhältnisse war nicht weiter einzugehen, zumal dem Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges jedenfalls zugemutet werden muss, allfällige Verwaltungsstrafen, zumindest in der hier vorliegenden geringen Höhe, ohne weiteres begleichen zu können.

Zu II.
Der Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Er beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön